

# Verkündungsblatt 2|2019

Ausgabedatum 25.01.2019

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

---

---

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

---

---

### C. Hochschulinformationen

Beitragssatzung des Studentenwerks Hannover (Studentenwerksbeitragssatzung - StWBeitrS) Seite 2

Institutsordnung des Instituts für Theologie (ITheol) (Institute of Theology) Seite 5  
(Berichtigung des Verkündungsblattes 01/2019 vom 18.01.2019)

## C. Hochschulinformationen

### **Beitragssatzung des Studentenwerks Hannover (Studentenwerksbeitragssatzung – StWBeitrS)**

Gemäß § 70 Abs. 1 NHG in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591), haben die Studierenden Beiträge an das Studentenwerk zu entrichten, deren Höhe durch eine Beitragssatzung festgesetzt wird. Gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 6 NHG beschließt der Verwaltungsrat die Beitragssatzung und setzt den Studentenwerksbeitrag fest.

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Hannover hat am 14.12.2018 eine Erhöhung der Semesterbeiträge für die Hochschule Hannover, Standort Ahlem, ab dem Sommersemester 2019 beschlossen und insoweit § 3 der Beitragssatzung vom 09.07.2016 geändert. Die bis einschließlich Wintersemester 2018/2019 geltende Beitragshöhe ist im Anhang abgedruckt.

#### **§ 1**

##### **Beitragspflicht**

- (1) Das Studentenwerk Hannover erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben für jedes Semester einen Beitrag (Studentenwerksbeitrag) von allen an einer Hochschule seines Zuständigkeitsbereichs immatrikulierten Studierenden mit Ausnahme ausländischer Studierender, wenn sie zur Studienvorbereitung einen bis zu drei Monate dauernden Aufenthalt an der Hochschule haben.
- (2) Beurlaubte Studierende, die die Leistungen des Studentenwerks während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Über den Antrag entscheidet die Hochschule im Einvernehmen mit dem Studentenwerk.
- (3) Kollegiaten des Niedersächsischen Studienkollegs an der Leibniz Universität und ausländische Studierende, deren Studienvorbereitungskurse länger als drei Monate dauern, entrichten 50 % des in § 3 genannten Höchstbetrages.
- (4) Studierende, die in Hannover an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.
- (5) Studierende, die an mehreren im Zuständigkeitsbereich zweier Studentenwerke liegender Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur den hälftigen Beitrag zu entrichten.<sup>1</sup>

#### **§ 2**

##### **Fälligkeit und Erhebung**

Gemäß § 70 Abs. 1 Sätze 2 und 4 NHG werden die Beiträge von der Hochschule für das Studentenwerk erhoben und erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der durch die Hochschule festgelegten Rückmeldefrist.

#### **§ 3**

##### **Beitragshöhe**

Mit Wirkung zum Sommersemester 2019 beträgt der Beitrag für die Studierenden

- der Leibniz Universität Hannover,
- der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover,
- der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover,  
Standort Expo Plaza,
- der Hochschule Hannover, Standorte Linden, Expo Plaza  
und Blumhardtstraße

95,00 €.

---

<sup>1</sup> Zu § 1 Abs. 4 Satz 2:

*Sind bei einem Parallelstudium an verschiedenen Hochschulen die Zuständigkeitsbereiche von mehr als zwei Studentenwerken betroffen, wird der Beitragsquotient entsprechend der Anzahl der betroffenen Studentenwerke ermittelt.*

- der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover,  
Standort Emmichplatz,
- der Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover
- der Hochschule Hannover, Standort Ahlem 72,00 €.
  
- der Medizinischen Hochschule Hannover 63,00 €.
  
- Studienkollegiaten, Studienvorbereitungskurse 47,50 €.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Beitragssatzung tritt mit Wirkung zum 15.12.2018 in Kraft.

Anhang

Semesterbeiträge bis einschließlich Wintersemester 2018/2019

### **Anhang zur Beitragssatzung des Studentenwerks Hannover vom 15.12.2018**

Bis einschließlich Wintersemester 2018/2019 beträgt der Beitrag für die Studierenden

- der Leibniz Universität Hannover,
- der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover,
- der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover,  
Standort Expo Plaza,
- der Hochschule Hannover, Standorte Linden und Expo Plaza 95,00 €.
  
- der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover,  
Standort Emmichplatz,
- der Hochschule Hannover, Standort Blumhardtstraße,
- der Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover 72,00 €.
  
- der Medizinischen Hochschule Hannover 63,00 €.
  
- der Hochschule Hannover, Standort Ahlem 33,00 €.
  
- Studienkollegiaten, Studienvorbereitungskurse 47,50 €.

Ab dem Sommersemester 2017 gelten die in § 3 der Beitragssatzung angegebenen Beiträge.

Die Ordnung des Instituts für Theologie der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, veröffentlicht im Verkündungsblatt 01/2019 der Leibniz Universität Hannover vom 18.01.2019, wird nachstehend in berichtigter Fassung erneut bekannt gemacht:

## **Institutsordnung des Instituts für Theologie (ITheol) (Institute of Theology)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für das Institut für Theologie der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.

### **§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten**

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, ein Mitglied der MTV-Gruppe sowie beratend ein studentisches Mitglied des Instituts an. Das studentische Mitglied sowie eine Vertretung werden von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Fakultätsrat aus den Studierenden des jeweiligen Instituts gewählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Weitere Mitglieder können beratend hinzugezogen werden. Die Direktorin/Der Direktor des Instituts für Katholische Theologie der Universität Hildesheim kann in Belangen, die das Lehrgebiet Katholische Theologie betreffen, ebenfalls beratend hinzugezogen werden.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied der Hochschullehrergruppe zur geschäftsführenden Leitung, ebenso ein weiteres zur Vertretung. Es ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands und vertritt das Institut nach außen. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie oder er die erforderlichen Maßnahmen selbst. Sie oder er unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen. Der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben, sofern dies rechtlich möglich ist.

(5) Beschlüsse des Vorstands kommen zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht.

(6) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre und beginnt in der Regel jeweils am 1. April. Die Amtszeit des Mitglieds der Studierendengruppe beträgt ein Jahr.

(7) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Semester im Rahmen einer Institutskonferenz, an der alle dem Institut zugeordneten Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe sowie zwei Mitglieder der Studierendengruppe des Instituts teilnehmen. Die Gruppe der studentischen Mitglieder ist mit je einer oder einem Studierenden aus der Evangelischen Theologie und aus dem Lehrgebiet Katholische Theologie zu besetzen. Diese werden von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Fakultätsrat gewählt. Die Institutskonferenz berät den Vorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und dient darüber hinaus der Koordination der Institutsaufgaben.

(8) Die Wahlen zum Vorstand werden im Rahmen der Institutskonferenz innerhalb der Statusgruppen durchgeführt. Ausgenommen hiervon ist die Wahl der studentischen Vertretung. Es werden innerhalb der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe jeweils eine Vertretung sowie eine Stellvertretung gewählt.

### **§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung**

(1) Der Vorstand verwaltet das Institut. Er entscheidet über die Verwendung der von der Fakultät zur Verfügung gestellten Mittel des Instituts nach den Vorgaben der Fakultät.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der von der Fakultät zugeordneten Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung gestellten Planstellen im Rahmen der Fakultätsvorgaben.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Ordnungen des Instituts für Theologie und Religionswissenschaft treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.